



HESSISCHER LANDTAG

28. 06. 2013

Kleine Anfrage

**der Abg. Schmitt, Decker, Kahl, Weiß, Quanz und Warnecke (SPD)
vom 23.04.2013**

**betreffend statistische Erfassung der Pensionslasten in den
Länderhaushalten**

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung der Fragesteller:

Nach einer Verordnung des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments müssen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die nicht kapitalgedeckten Pensionen in einem Nebenkonto erfasst werden. Es handelt sich hierbei um einen neuen Standard nach UNO-Standard.

Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:

Die Fragesteller beziehen sich offensichtlich auf einen Verordnungsentwurf des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (2010/0374 (COD)/PE-CONS 77/12), der sich aktuell kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens befindet. Aller Voraussicht nach wird die Verordnung im Juni 2013 in Kraft treten.

Mit der Verordnung wird das bisherige Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) an die Änderungen angepasst, die sich auf Grund der Überarbeitung des Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durch die Statistische Kommission der Vereinten Nationen (SNA 2008) ergeben haben. Das neue ESVG 2010 soll insbesondere sicherstellen, dass die statistischen Daten zwischen den Mitgliedsstaaten der EU, aber auch zwischen der Europäischen Union und anderen Staaten und Wirtschaftsräumen vergleichbar bleiben.

Im Rahmen des ESVG 2010 sind die Mitgliedsstaaten - wie bisher auch - dazu verpflichtet, Eurostat innerhalb festgelegter Fristen umfangreiche, auf Basis einheitlicher methodischer Vorgaben erstellte Daten zu übermitteln. Neu in das Lieferprogramm wurde hierbei eine Tabelle (sog. "Zusatztable 29") aufgenommen, in der die im Rahmen von Sozialschutzsystemen aufgelaufenen Alterssicherungsansprüche zu erfassen sind. Damit soll insbesondere dokumentiert werden, wie sich aufgelaufene Renten- und Pensionsansprüche auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auswirken können.

Die für die Zusatztable 29 erforderlichen Angaben sind im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nur für den Gesamtstaat, d.h. Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung, zu melden und in einem Drei-Jahresrhythmus jeweils 24 Monate nach Ende des jeweils relevanten Bezugsjahres bereitzustellen. Deutschland wird erstmals für das Bezugsjahr 2015, d.h. im Jahr 2017, die entsprechenden Daten an Eurostat liefern. Eine Trennung nach staatlichen Ebenen ist zwar grundsätzlich möglich, nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes derzeit jedoch nicht vorgesehen.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Regelungen für die Darstellung und Berechnung (Konzepte und Methoden) von Alterssicherungsansprüchen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen keine unmittelbar oder mittelbar bindende Wirkung auf die Darstellung und Berechnung entsprechender

Ansprüche in den Haushalten der Bundesländer haben. Insofern führt das neue ESVG 2010 in Hessen weder beim Ausweis der bestehenden Pensionsverpflichtungen im Rahmen der jährlichen Bilanzierung noch bei der Aufstellung des Landeshaushalts zu einem Anpassungsbedarf.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Regelung schreibt die Verordnung im Einzelnen vor?

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2. Ab wann erfolgt die Erfassung der nicht kapitalgedeckten Pensionslasten in der beschriebenen Weise im hessischen Landeshaushalt?

Frage 3. Um welche Größenordnung handelt es sich hierbei?

Frage 4. Ab wann werden die nicht kapitalgedeckten Pensionslasten vollständig erfasst sein?

Frage 5. Um welche Größenordnung wird es sich dann handeln?

Frage 6. Wie stellt sich für die Landesregierung aus heutiger Sicht die Entwicklung der Lasten ab dem Jahr 2020 dar?

Frage 7. Wird mit der Umsetzung der Verordnung eine vollständige Transparenz der Pensionslasten im Landeshaushalt erzielt?
Falls nein, weshalb nicht?

Frage 8. Wie hoch sind derzeit im Haushalt die Rückstellungen für Pensionsansprüche?

Die Fragen 2. bis 8. werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch den im Rahmen des ESVG 2010 vorgesehenen Ausweis der in den Sozialschutzsystemen aufgelaufenen Alterssicherungsansprüche werden keine zusätzlichen Anforderungen für das Land begründet. Die Meldung sowie die Ermittlung der erforderlichen Daten wird vielmehr zentral durch das Statistische Bundesamt vorgenommen.

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass Hessen bereits seit dem Jahr 2009 im Rahmen seiner kaufmännischen Bilanzierung die auf Basis vorgegebener versicherungsmathematischer Modelle ermittelten Pensionsverpflichtungen des Landes transparent und umfassend ausweist. Die Ansätze der Bilanz werden im Auftrag des Hessischen Rechnungshofes von unabhängigen Wirtschaftsprüfern testiert. Es ist weder beabsichtigt noch mit Blick auf die Vorgaben des ESVG 2010 erforderlich, diese Vorgehensweise zu ändern.

Der transparente Weg einer Gegenüberstellung von Vermögen und Verbindlichkeiten in einer Bilanz wird derzeit nur in den Bundesländern Hessen, Hamburg und Bremen beschritten. Es war bereits vor Erstellung der Bilanz klar, dass die Rückstellungen für Pensionen sowie die Kreditmarktverbindlichkeiten dazu führen würden, dass in der Eröffnungsbilanz ein negatives Eigenkapital ausgewiesen werden würde. Die Rückstellungen für Pensionen (ohne Beihilfe) beliefen sich zum 31.12.2011 auf 42.278 Mio. €. Diesen Verpflichtungen stand zum selben Stichtag ein im Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" kumuliertes Vermögen in Höhe von 1.098 Mio. € gegenüber. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag betrug zu diesem Stichtag 70.620 Mio. €.

Dies hat uns umso deutlicher vor Augen geführt, dass im Sinne einer generationengerechten Finanzpolitik dringend ein Umsteuern erforderlich ist. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die Verankerung der Schuldenbremse in der Hessischen Landesverfassung. Nach den derzeitigen Planungen wird dies dazu führen, dass ab 2019 in der Regel ausgeglichene kamerale Haushalte und ab dem Jahr 2020 positive Jahresergebnisse erzielt werden können. Somit wird der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag im Anschluss kontinuierlich sinken. Außerdem werden ab dem Jahr 2025 die jährlichen Zuführungen zur Versorgungsrücklage größer sein, als die jeweilige Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen. Langfristig zeitigt die solide Haushaltsführung der Landesregierung ihren Erfolg auch in der nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellten Bilanz und sichert somit den nachfolgenden Generationen den notwendigen finanziellen Gestaltungsspielraum.

Wiesbaden, 18. Juni 2013

Dr. Thomas Schäfer

